



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (238)

Alte Weiber und stramme Husaren

Der Endsprint zum närrischen Feiernmarathon wird in jedem Jahr durch die Altweiberfastnacht eingeläutet. An dem letzten Donnerstag vor Aschermittwoch übernehmen die Damen – bereits lange vor Einführung der diskutierten Frauenquote – das Regiment. Selbst wenn es an Weiberfaasnet Brauch ist, den Männern als Symbol der Entmachtung die Krawatten abzuschneiden, sind die gesetzlichen Konventionen natürlich nicht außer Kraft gesetzt.

Auch existiert kein Gewohnheitsrecht, dass das Kürzen eines Binders – gegen oder ohne den Willen des Trägers – gestatten würde. Sollte sich dennoch eine Närrin zu „Zwangsbeschneidungen“ auserkoren fühlen, läuft diese Gefahr, Schadenersatz leisten zu müssen, so wie eine Reisekauffrau aus dem offensichtlich nicht so jecken Ruhrpott. Vorliegend hatte ein äußerst gepflegt gekleideter Geschäftsmann am schmutzigen Donnerstag ein Reisebüro in Essen betreten. Ohne Vorwarnung stürzte die Besagte auf den Fremden zu, um dessen Krawatte abzuschneiden. Der Versuch scheiterte zwar, doch war der Schlips durch die Scherenattacke irreparabel beschädigt worden. Die Dame lehnte einen Regress unter Verweis auf die Gepflogenheit am Weiberfastnachtstag ab. Der Betroffene habe nach ihrer Auffassung mehr oder weniger die Maßnahme gewollt, da er aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit zur Duldung des Abschneidens nicht gezwungen gewesen sei. Zudem habe der Herr – so die „Schnipplerin“ weiter – vielmehr die Möglichkeit gehabt, dieser Handlung zu widersprechen und sie zu verhindern. Das sah das angerufene Amtsgericht Essen jedoch ein wenig anders und erklärte einem Kürzungsrecht an Weiberfasching eine klare Absage. Nach richterlicher Überzeugung stünden der Beklagten keine Rechtfertigungsgründe zur Seite. Überdies treffe den Kläger kein Mitverschulden, welches darin gelegen haben könnte, überhaupt an jenem Tag eine Krawatte getragen zu haben. Zwar möge es allgemeiner Tradition entsprechen, am Altweiberfastnachtstage Herren Schlipse abzuschneiden, doch beschränke sich diese Sitte – so das Urteil weiter – jedenfalls im Essener Raum darauf, an der Arbeitsstätte oder bei Bekannten, nicht aber gänzlich Fremden, die Krawatte abzuschneiden.

Nicht weniger hektisch geht es an Weiberfaasnet auf den Straßen zu. Richtig kurios wird es aber, wenn bei einem Verkehrsunfall „Kavalleristen ohne Pferd“ involviert sind, wie bei einem Rechtsstreit, über welches das Landgericht Köln zu befinden hatte. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt waren Mitglieder der Karnevalsgesellschaft „Treue Husaren“ in voller Montur mit einem Kleinbus – offensichtlich in Eile – auf dem Weg zu einer Veranstaltung an Wieverfastelovend un-

terwegs. Hierbei kam es zu einem Auffahrunfall mit einem schwarzen Pkw japanischen Fabrikats, so dass das Gericht die Schuldfrage zu klären hatte. Aufgrund höchst widersprüchlicher Zeugenaussagen stellte sich die Angelegenheit als nicht eindeutig dar, so dass sich die Kammer dazu veranlasst sah, den örtlichen Karneval ein wenig auf die Schippe zu nehmen. Zwar schoben die Husaren in historisch bewährter Einmütigkeit der Fahrerin des „schwarzen Japaners“ den Verkehrsunfall in die Schuhe, jedoch schenkte das Gericht diesen Bekundungen wenig Glauben. Zwar seien die Zeugen nicht schon deshalb unglaubwürdig, weil sie als Mitglieder des Vereins „Treue Husaren“ an Wieverfastelovend im Bus saßen, stellten die Richter klar, denn Karneval sei hier eine todernste Sache, die keineswegs auf die leichte Schulter genommen werden dürfe. Das zeige sich – so das Gericht weiter – schon daran, dass unter beträchtlicher sittlicher Entrüstung das gerichtsbekannte Tanzmariechen L nicht mehr beim Tanzcorps ihre Beine schwingen durfte, nachdem ruchbar geworden gewesen sei, dass sie diese und andere Körperteile in unbedecktem Zustand hatte ablichten und die Bilder in einem, horribile dictu, Kalender verbreiten lassen. Für diese Ungenauigkeiten der Wahrnehmung des Unfallhergangs und der Wiedergabefähigkeit sprächen hingegen manche Argumente, die zu leugnen wiederum mit dem Charakter einer fröhlichen Busfahrt zu Wieverfastelovend nicht recht in Einklang zu bringen seien. Bei derlei Gelegenheit nämlich pflege man – das sei einer der Zwecke der Fahrt – Alkohol zu sich zu nehmen und sich munter zu halten und zu verlustieren. Die Aufmerksamkeit sei dann zwangsläufig nicht mehr so recht auf das Verkehrsgeschehen gerichtet, das vorn und seitlich eher wie eine Art Panorama abrolle, ohne tiefer in das Bewusstsein zu dringen. So nehme es nicht wunder, dass – wie es schon bei Markus (14, 56) zutreffend heiße – manche der Aussagen der Businsassen nicht übereinstimmten, im Übrigen aber auch inhaltlich unzutreffend oder wenig wahrscheinlich seien. Bei den Aussagenden – so die blumige Begründung weiter – habe es sich vielmehr um die Kategorie von Zeugen gehandelt, die man etwas vereinfacht, aber dennoch nicht ganz unzutreffend als Knallzeugen bezeichne, deren Bemühen das Sprichwort umschreibe: Unfall macht weit umsehen.

Auch wenn dem Karnevalsverein das unfallbedingte „Gefecht“ an Weiberfastnacht äußerst unerquicklich erschienen sein dürfte, kann man dennoch festhalten: Husaren beten um den Krieg und der Doktor ums Fieber!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de